

Synopse mit Änderungen

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 02.01.2019	Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom TT.MM.JJJJ	Bemerkungen/Begründungen
<p>Gemäß § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), i.V.m. § 19 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 26.11.2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 05.10.2017 (GVBl. S. 294), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am 05.11.2018 folgende Archivsatzung beschlossen:</p>	<p>Gemäß § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), i.V.m. § 18 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am TT.MM.JJJJ folgende Archivsatzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung an Novellierung des HArchivG</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung</p>	
<p>(1) Diese Satzung regelt den Umgang mit und die Benutzung von öffentlichem Archivgut des Landkreises Darmstadt-Dieburg.</p>	<p>(1) Diese Satzung regelt den Umgang mit und die Benutzung von öffentlichem Archivgut des Landkreises Darmstadt-Dieburg.</p>	<p>Abs. 1 bleibt unverändert.</p>
<p>(2) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder sonstigen Stellen bzw. Rechtspersonlichkeiten, die zur dauernden Aufbewahrung in das Archiv übernommen worden sind.</p>	<p>(2) Öffentliches Archivgut sind alle Unterlagen des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder sonstigen anbieterpflichtigen Stellen bzw. Rechtspersonlichkeiten, 1. für die das Archiv die Archivwürdigkeit festgestellt hat, 2. die dem Archiv übergeben wurden und 3. die vom Archiv zu Archivgut umgewidmet wurden. Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen, die das Archiv zur</p>	<p>Präzisierung der Definition von Archivgut gem. HArchivG</p>

	Ergänzung seines Archivguts gesammelt, erworben oder übernommen hat.	
(3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Karteien, Siegel, Stempel, digitale Aufzeichnungen, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und sonstige Informationsträger einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung.	(3) Unterlagen sind alle Schrift-, Bild- und Tondokumente sowie andere Informationsobjekte unabhängig von ihrem Trägermaterial oder Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzende Daten für ihre Ordnung, Nutzung und Auswertung.	Verdeutlichung, dass mit dem Begriff „Unterlagen“ alle analogen und digitalen Informationsobjekte mit ihren möglichen Erscheinungsformen gemeint sind.
(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind oder die zur Rechtswahrung sowie auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.	(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die von bleibendem Wert sind 1. aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart 2. für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürgerinnen und Bürger 3. für die Rechtswahrung oder die auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.	Erweiterung der Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „Archivwürdigkeit“
§ 2 Stellung und Aufgaben des Archivs	§ 2 Stellung und Aufgaben des Archivs	
(1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg unterhält ein Archiv.	(1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg unterhält ein Archiv.	Abs. 1 bleibt unverändert.
(2) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, bei Stellen der Kreisverwaltung angefallene Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, nach Feststellung der Archivwürdigkeit gemäß § 3 Abs. 6 zu archivieren.	(2) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, bei Stellen der Kreisverwaltung angefallene Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, nach Feststellung der Archivwürdigkeit gemäß § 3 Abs. 6 zu archivieren.	Abs. 2 bleibt unverändert.
(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, zu erschließen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern und allgemein nutzbar zu machen.	(3) Die Archivierung umfasst die Aufgaben, die Archivwürdigkeit von Unterlagen festzustellen, diese zu übernehmen, sie sachgemäß aufzubewahren, dauerhaft zu sichern, deren	Ergänzung um Feststellung der Archivwürdigkeit, wodurch dem Fachpersonal ein Bewertungsmonopol mit Beurteilungsspielraum, aber keinen Ermessensspielraum bei der

	Integrität und Authentizität zu bewahren sowie sie zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, verfügbar zu machen und für die Nutzung bereitzustellen.	Entscheidung über die Archivwürdigkeit gesichert wird. Insofern ist eine anhand professioneller Maßstäbe, hier der Archivwissenschaft, getroffene Entscheidung des zuständigen Fachpersonals nicht beurteilungsfehlerhaft.
(4) Als Stellen der Kreisverwaltung gelten auch 1. Eigenbetriebe des Landkreises sowie 2. juristische Personen des Privatrechts, bei denen dem Landkreis mehr als die Hälfte der Anteile oder Stimmen zusteht.	(4) Als Stellen der Kreisverwaltung gelten auch 1. Eigenbetriebe des Landkreises sowie 2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dem Landkreis mehr als die Hälfte der Anteile oder Stimmen zusteht.	Abs. 4 Nr. 2 wird zur Vermeidung eines Widerspruchs zu § 1 Abs. 3 Satz 2 HArchivG ergänzt.
(5) Das Kreisarchiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz von Recyclingpapier, Einsatz von Mikrofilmen, Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen).	(5) Das Kreisarchiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz von Recyclingpapier, Einsatz von Mikrofilmen, Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen).	Abs. 5 bleibt unverändert.
(6) Das Kreisarchiv kann Dokumentationsmaterialien zur Ergänzung seines Archivgutssammeln. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.	(6) Das Kreisarchiv kann Dokumentationsmaterialien zur Ergänzung seines Archivguts sammeln. Es kann Archivgut privater Herkunft aufnehmen.	Satz 2 wurde zum Zwecke der Kongruenz mit § 7 Abs. 1 Satz 2 HArchivG angepasst.
(7) Das Kreisarchiv trägt zur Erforschung und Kenntnis der Kreisgeschichte bei.	(7) Das Kreisarchiv trägt zur Erforschung und Kenntnis der Kreisgeschichte bei.	Abs. 7 bleibt unverändert.
§ 3 Aussonderung und Bewertung von Unterlagen	§ 3 Aussonderung und Bewertung von Unterlagen	
(1) Die Stellen des Landkreises sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, auszusondern. Die Stellen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle zwei Jahre, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Unterlagen sollen im Regelfall spätestens 30 Jahre nach ihrer	(1) Die Stellen des Landkreises sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, auszusondern. Die Stellen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle zwei Jahre, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden.	Satz 1 wurde um die Bedingung des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist ergänzt. Satz 2 (neu) wurde ergänzt, da neuere Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen für bestimmte Unterlagen vorschreiben. Satz 3 (alt) wurde hier gestrichen und in Abs. 7 (neu) übernommen.

<p>Entstehung ausgesondert werden. Das Aussonderungsverzeichnis ist dauernd aufzubewahren.</p>	<p>Unterlagen sind dabei spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestimmen.</p>	
<p>(2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Stelle unter Angabe der Aufbewahrungsfrist in ein Aussonderungsverzeichnis einzutragen und dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Vorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind. Gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Stelle mit einer Anbietersliste dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten. Anzubieten sind auch Unterlagen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder des Datenschutzes unterworfen sind, 2. die aufgrund besonderer Vorschriften in der Verarbeitung hätten eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden müssen, 3. die Daten nach Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S.72) enthalten. 	<p>Die Strukturierung des Abs. wurde klarer gestaltet sowie ein Verweis auf die korrespondierenden Regelungen der EU-DSGVO aufgenommen.</p>
<p>(3) Das Kreisarchiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen des Landkreises. Ihm sind die ausgesonderten Bücher aus den Dienstbibliotheken der Stellen des Landkreises anzubieten.</p>	<p>(3) Dem Kreisarchiv sind auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen des Landkreises sowie die ausgesonderten Bücher aus den Dienstbibliotheken der Stellen des Landkreises anzubieten.</p>	<p>Reduzierung auf einen Satz, der eine klare Anbieterspflicht definiert.</p>
<p>(4) Technische Kriterien für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen legen die anbietende Stelle und das Kreisarchiv in einer Vereinbarung vorab im Grundsatz fest.</p>	<p>(4) Technische Kriterien für die Übernahme digitaler Unterlagen (insbes. Dateiformate, Form der Übermittlung) legen die anbietende Stelle und das Kreisarchiv vorab im Grundsatz fest.</p>	<p>Semantische Anpassung und Wegfall der Pflicht zu einer schriftlichen Vereinbarung.</p>

(5) Im Einvernehmen mit dem Kreisarchiv kann vom Anbieten von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung abgesehen werden.	(5) Auf die Anbietung von offensichtlich nicht archivwürdigen Unterlagen und Daten darf nur im Einvernehmen mit dem Kreisarchiv verzichtet werden.	Umformulierung in Pflicht für die abgebende Stelle
(6) Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der ausgesonderten Unterlagen (Bewertung) und die Übernahme in das Kreisarchiv. Mit der Übernahme gehen die Unterlagen in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Kreisarchivs über.	(6) Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der ausgesonderten Unterlagen (Bewertung) und die Übernahme in das Kreisarchiv. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem Archiv auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen Einsicht in die Unterlagen der abgebenden Stelle zu gewähren.	Satz 2 (neu) wurde hinzugefügt um dem Kreisarchiv wird eine effizientere Bewertung zu ermöglichen. Satz 3 (alt) wurde hier gestrichen und in Abs. 7 (neu) übernommen.
	(7) Die abgebende Stelle hat die Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres mit einer Abgabeliste an das Archiv zu übergeben. Mit der Übernahme gehen die Unterlagen in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Kreisarchivs über. Die Abgabeliste ist dauernd aufzubewahren.	Hinzunahme des Abs. 7 (neu) als klare Abgabepflicht für die anbietenden Stellen, die hilft, den Löschgeboten der Datenschutzgesetze zu entsprechen.
§ 4 Vernichtung von Unterlagen	§ 4 Vernichtung von Unterlagen	
Die Stellen des Landkreises dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Kreisarchiv die Übernahme abgelehnt oder nach § 3 Abs. 5 auf eine Anbietung verzichtet hat.	Die Stellen des Landkreises dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Kreisarchiv die Übernahme abgelehnt oder nach § 3 Abs. 5 auf eine Anbietung verzichtet hat.	§ 4 bleibt unverändert.
§ 5 Benutzung des Archivgutes	§ 5 Benutzung des Archivgutes	
(1) Die Benutzung des Archivgutes nach Maßgabe der Archivsatzung steht jeder Person zu, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen oder Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.	(1) Die Nutzung des Archivgutes nach Maßgabe der Archivsatzung steht jeder Person zu, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit Eigentümerinnen oder Eigentümern Archivguts privater Herkunft nichts anderes ergibt.	Reduzierung auf private Eigentümer von Archivgut.
(2) Der Zweck der Nutzung, der persönlicher, amtlicher, wissenschaftlicher, pädagogischer,	(2) Arten der Nutzung: 1. Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archiv genutzt.	Abs. 2 (alt) entfällt. Die Darlegung des Nutzungszwecks seitens der Nutzenden wird im

<p>publizistischer oder gewerblicher Art sein kann, muss dargelegt werden.</p>	<p>2. Zusätzlich ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen gemäß der Gebührenordnung einschließen kann. 3. Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken. 4. Über die Art der Nutzung entscheidet das Archiv. Ein Anspruch auf Vorlage von Archivgut in der ursprünglichen Überlieferungsform besteht grundsätzlich nicht.</p>	<p>Nutzungsantrag anzugeben sein [vgl. §6 Abs. 2 Nr. 3 (neu)]</p>
<p>(3) Möglichkeiten der Benutzung: 1. Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archiv benutzt. 2. Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Gebührenordnung einschließen kann. 3. Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken. 4. Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.</p>	<p>(3) Über die Erteilung der Nutzungsgenehmigung und die Art der Nutzung entscheidet das Kreisarchiv auf der Grundlage der Archivsatzung.</p>	<p>Abs. 3 (alt) wird zu Abs. 2 (neu). Abs. 5 (alt) wird mit angepasster Formulierung zu Abs. 3 (neu).</p>
<p>(4) Die Nutzung von archivierten Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes vom 10.März 2017 (BGBl. I S. 410) das durch Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.</p>		<p>Abs. 4 entfällt</p>
<p>(5) Über die Erteilung der Benutzungsgenehmigung und die Art der</p>		<p>Abs. 5 entfällt</p>

Benutzung entscheidet die im oder für das Archiv zuständige hauptamtliche Stelle auf der Grundlage der Archivsatzung.		
§ 6 Benutzungsantrag	§ 6 Nutzungsantrag	Anpassung der Formulierung
(1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.	(1) Die Nutzung ist schriftlich/online zu beantragen. Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.	Aufnahme der Möglichkeit zur Stellung eines Onlineantrags über das Hessische Archivinformationssystem Arcinsys, welches vom Kreisarchiv genutzt wird.
(2) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der Benutzerin oder des Benutzers, das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung, ggf. auch der Name und die Anschrift der Auftrag gebenden Person oder Institution, anzugeben. Ist die Benutzerin oder der Benutzer minderjährig, hat sie/er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.	(2) In dem Nutzungsantrag ist anzugeben: 1. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers, 2. Name, Vorname und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag erfolgt, 3. das Nutzungsvorhaben mit zeitlicher und sachlicher Eingrenzung, 4. ggf. die Absicht der Veröffentlichung.	Klarere Strukturierung der notwendigen Angaben und Hinzunahme des Nutzungsvorhabens
(3) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.	(3) Für jedes Nutzungsvorhaben ist ein eigener Nutzungsantrag zu stellen.	Ausgliederung des Abs. 2 Satz 3 (alt) als eigenständiger Abs. 3 (neu). Abs. 4 (alt) wird ersetzt durch Regelungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 (neu) und Abs. 4 (neu).
(4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.	(4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten und die Kenntnisnahme der Hinweise zum Datenschutz zu bestätigen.	Erweiterung des Abs. 3 (alt) um Hinweise zum Datenschutz. Abs. 4 (alt) wird ersetzt durch Regelungen des § 5 Abs. 2 (neu).
§ 7 Schutzfristen	§ 7 Schutzfristen	
(1) Für öffentliches Archivgut gilt im Regelfall eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen. Archivgut, das bei der Übernahme durch das Kreisarchiv besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterlegen hat, darf im Regelfall erst 60 Jahre nach Entstehung der	Die Nutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist oder Nutzungseinschränkung unterliegen, richtet sich nach § 7 Abs. 2, § 8 und § 9 HArchivG. Für die Veröffentlichung von Erschließungsdaten im Internet finden die für das Hessische Landesarchiv	Verweis auf HArchivG, dessen Wortlaut mit den bisherigen Regelungen des § 7 (alt) übereinstimmt.

<p>Unterlagen genutzt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen.</p>	<p>geltenden Rechtsgrundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>	
<p>(2) Unbeschadet der generellen Schutzfrist darf Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), im Regelfall erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen durch Dritte genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht festzustellen ist. Ist weder Geburts- noch Todesjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen mit vertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.</p>		<p>Abs. 2 entfällt.</p>
<p>(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.</p>		<p>Abs. 3 entfällt.</p>
<p>(4) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Stellen gelten die Schutzfristen der Abs. 1 und 2 nur für die Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.</p>		<p>Abs. 4 entfällt.</p>
<p>(5) Die Schutzfristen können vom Kreisarchiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut</p>		<p>Abs. 5 entfällt.</p>

<p>ist dem Antrag auf Nutzung des Archivguts vor Ablauf der Schutzfristen stattzugeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder 2. das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt oder 3. die Nutzung zu Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird. 		
<p>(6) Eine Nutzung personenbezogenen Archivguts ist unabhängig von den in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden Ehegattin, von dem eingetragenen Lebenspartner oder von der eingetragenen Lebenspartnerin, nach dem Tod der genannten Personen von den Kindern und, wenn weder Ehegatte, Ehegattin, eingetragener Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartnerin noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen.</p>		<p>Abs. 6 entfällt.</p>
<p>(7) Vor Ablauf der Schutzfristen dürfen personenbezogene Angaben nur veröffentlicht</p>		<p>Abs. 7 entfällt.</p>

<p>werden, wenn die betroffenen Personen, im Falle ihres Todes ihre Angehörigen nach Abs. 6 eingewilligt haben oder dies für die Darstellung der Ergebnisse des bestimmten Forschungsvorhabens unerlässlich ist. Bei Amtspersonen in Ausübung ihres Amtes und bei Personen der Zeitgeschichte ist die Veröffentlichung zulässig, soweit diese einer angemessenen Berücksichtigung schutzwürdiger Belange nicht zuwiderläuft.</p>		
<p>§ 8 Einschränkung oder Versagung der Benutzungsgenehmigung</p>	<p>§ 8 Einschränkung oder Versagung der Nutzungsgenehmigung</p>	
<p>(1) Die Benutzung des Kreisarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Wohl des Landkreises, dem Wohl des Landes Hessen oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland wesentliche Nachteile erwachsen oder 2. schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden. 	<p>(1) Die Nutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Wohl des Landkreises, dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder wesentliche Nachteile erwachsen, 2. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden oder 3. Vereinbarungen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Archivguts privater Herkunft entgegenstehen. 	<p>Hinzunahme des Abs. 2 Nr. 1 (alt)</p>
<p>(2) Darüber hinaus kann die Benutzung des Kreisarchivs auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern und Eigentümerinnen entgegenstehen, 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen 	<p>(2) Darüber hinaus kann die Nutzung auch eingeschränkt oder versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat, 2. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt, 3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet werden würde oder 	<p>Neuordnung der Begründung zur Nutzungseinschränkung bei gleichzeitigem Wegfall der Nr. 5 und 6 (alt) als Anpassung an die Regelungen des HArchivG</p>

<p>oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,</p> <p>3. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,</p> <p>4. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,</p> <p>5. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder</p> <p>6. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in allgemein zugängliche Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.</p>	<p>4. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht.</p>	
<p>(3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:</p> <p>1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,</p> <p>2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,</p> <p>3. die Benutzerin oder der Benutzer schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstößt oder ihr/ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder</p> <p>4. die Benutzerin oder der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.</p>	<p>(3) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gesetzliche Schutzfristen nach § 7 verkürzt werden oder wenn eine Vereinbarung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Archivguts privater Herkunft vorliegt.</p>	<p>Abs. 3 (neu) berücksichtigt explizit Vereinbarungen zu Archivgut aus privater Hand.</p>
	<p>(4) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:</p>	<p>Abs. 3 (alt) wird zu Abs. 4 (neu) mit angepasster Formulierung</p>

	<p>1. Angaben im Nutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen, 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten, 3. die Nutzerin oder der Nutzer schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstößt oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht einhält oder 4. die Nutzerin oder der Nutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Betroffener nicht beachtet.</p>	
§ 9 Ort und Zeit der Benutzung	§ 9 Ort und Zeit der Nutzung	
(1) Das Archivgut wird während der festgesetzten Öffnungszeiten im Leseraum zur Einsichtnahme vorgelegt.	(1) Das Archivgut wird während der festgesetzten Öffnungszeiten in den dafür bestimmten Räumen zur Einsichtnahme vorgelegt.	Kein Fokus auf einen bestimmten Raum zur Vorlage des Archivguts.
(2) Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.	(2) Das Betreten der Magazine durch Nutzerinnen und Nutzer ist untersagt.	Semantische Anpassung
(3) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich im Leseraum so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Leseraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Diktiergeräte, Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Leseraum mitgenommen werden.	(3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich im Nutzungsraum so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Nutzungsraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Nutzungsraum mitgenommen werden.	Semantische Anpassung sowie Streichung des Verbots von technischen Gerätschaften
(4) Ausnahmen sind mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtspersonals zulässig.		Abs. 4 entfällt.
§ 10 Vorlage von Archivgut	§ 10 Vorlage von Archivgut	
(1) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.	(1) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, die Reihenfolge der Dokumente zu verändern, Bestandteile des Archivguts zu	Verdeutlichung des Verbots von Veränderungen am Archivgut

	entfernen, Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen sowie Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.	
(2) Bemerkt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.	(2) Bemerkt die Nutzerin oder der Nutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.	Semantische Anpassung
(3) Das Kreisarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.	(3) Das Kreisarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen.	Abs. 3 bleibt unverändert
(4) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Kreisarchivs besteht kein Anspruch. Ausnahmsweise kann Archivgut an andere öffentliche Archive und zu Ausstellungszwecken auf Kosten der Ausleihenden ausgeliehen werden. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Eine Ausleihe zur Benutzung außerhalb von Archiv- oder Ausstellungsräumen ist ausgeschlossen.	(4) Auf die Versendung von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Kreisarchivs besteht kein Anspruch. Archivgut kann zu Ausstellungszwecken auf Kosten der Ausleihenden ausgeliehen werden. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist ein Leihvertrag abzuschließen.	Der in Satz 4 (alt) festgelegte Ausschluss der Nutzung von Archivgut außerhalb von Archiv- oder Ausstellungsräumen ist auch gem. Satz 1 (neu) möglich.
§ 11 Reproduktionen und Editionen	§ 11 Reproduktionen und Editionen	
(1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Landkreises. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter der Angabe der Fundstelle verwendet werden.	(1) Der Landkreis kann gestatten, dass von Archivgut Reproduktionen angefertigt und publiziert werden und dass Archivgut für Editionen verwendet wird. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter der Angabe der Quelle (mindestens Archiv, Signatur) verwendet werden. Veränderungen, Bearbeitungen und sonstige Abwandlungen bereitgestellter Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.	Nennung der für die Nachvollziehbarkeit der Quelle nötigen Angaben in Reproduktionen

(2) Die Herstellung von Reproduktionen fremden Archivgutes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin.	(2) Bei Reproduktionen und Editionen von Archivgut privater Herkunft ist die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers einzuholen.	Semantische Anpassung
§ 12 Auswertung des Archivgutes	§ 12 Auswertung des Archivgutes	
(1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte des Landkreises sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie oder er hat den Landkreis auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.	(1) Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte des Landkreises sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie/Er hat den Landkreis auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.	Semantische Anpassung
(2) Bei der Veröffentlichung aus dem Archivgut gewonnener Erkenntnisse ist die Fundstelle anzugeben.	(2) Bei der Veröffentlichung aus dem Archivgut gewonnener Erkenntnisse ist die Quelle (mindestens Archiv, Signatur) anzugeben.	Nennung der für die Nachvollziehbarkeit der Quelle nötigen Angaben
§ 13 Belegexemplar	§ 13 Rechte Betroffener	§ 13 (alt) entfällt, da eine Pflicht zur Ablieferung eines Belegexemplars rechtswidrig ist und daher auch aus dem HArchivG entfernt wurde. § 14 (alt) wird zu § 13 (neu).
(1) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst, sind Benutzer und Benutzerinnen verpflichtet, dem Kreisarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.	Das Recht Betroffener auf Auskunft aus dem Archivgut und auf Berichtigung von Unterlagen richtet sich nach § 10 HArchivG.	Verweis auf die entsprechenden Regelungen des HArchivG
(2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Kreisarchivs, so hat die Benutzerin oder der Benutzer unaufgefordert die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.		Abs. 2 entfällt.

<p>(3) Wird die Arbeit in einem elektronischen Netzwerk (z.B. Internet) veröffentlicht, so hat die Benutzerin oder der Benutzer dem Kreisarchiv unaufgefordert die entsprechende Adresse mitzuteilen. Bei zugangsbeschränkten Angeboten ist dem Kreisarchiv kostenloser Zugriff zur Sicherung eines Belegexemplars in elektronischer Form zu gewähren. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>		<p>Abs. 3 entfällt.</p>
<p>§ 14 Rechte Betroffener</p>	<p>§ 14 Haftung</p>	<p>§ 14 (alt) wird zu § 13 (neu). § 15 (alt) wird zu § 14 (neu).</p>
<p>(1) Einer betroffenen Person im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S.1) ist ohne Rücksicht auf die in § 7 Abs. 1 und 2 festgelegten Schutzfristen auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen. Statt einer Auskunft kann das Kreisarchiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.</p>	<p>(1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Nutzung des Stadtarchivs/Gemeindearchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Nutzerin oder der Nutzer nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.</p>	<p>Semantische Anpassung</p>
<p>(2) Das Kreisarchiv ist verpflichtet, den zum öffentlichen Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an einer Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 7 Abs. 6 zu. Weitergehende Pflichten nach Bundesrecht bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Der Landkreis haftet bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.</p>	<p>Abs. 2 (neu) bleibt gegenüber § 15 Abs. 2 (alt) unverändert.</p>

(3) Die Gegendarstellung nach Abs. 2 bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.		Abs. 3 entfällt.
(4) Das Gegendarstellungsrecht nach Abs. 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte.		Abs. 4 entfällt.
§ 15 Haftung	§ 15 Gebühren und Auslagen	§ 15 (alt) wird zu § 14 (neu). § 16 (alt) wird zu § 15 (neu).
(1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Benutzung des Kreisarchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Benutzerin oder der Benutzer nachweist, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft.	Die Nutzung des Kreisarchivs ist gebührenfrei. Das Archiv kann den Ersatz von Auslagen verlangen.	§ 16 Abs. 1 (alt) wird zu § 15 (neu). Die Absatznummer entfällt.
(2) Der Landkreis haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen zurückzuführen sind.		Abs. 2 entfällt.
§ 16 Gebühren	§ 16 Aufhebung	§ 16 (alt) wird zu § 15 (neu).
(1) Die Benutzung des Kreisarchivs ist gebührenfrei. Das Archiv kann den Ersatz von Auslagen verlangen.	Die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 02.01.2019, beschlossen am 05.11.2018, wird aufgehoben.	
§ 17 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten	Semantische Anpassung

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.	Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	
---	---	--